



**Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Positivliste: Welche Geschäfte dürfen weiterhin öffnen? Bzw. welche sozialen Kontakte sind noch zulässig?  
(Stand: wird mit dem Tag und Uhrzeit der Veröffentlichung angegeben)

**Bearbeitungsstand 21.04.2020**

Seit dem 16.03.2020 hat das Nds. Sozialministerium verschiedene Erlasse an die Landkreise und Kreisfreien Städte und die Region Hannover gerichtet. Einige der Regelungen der Erlasse wurden zwischenzeitlich durch die Rechtsverordnungen vom 27.03.2020, 02.04.2020, 07.04.2020 zusammengefasst. Aufgrund der regelmäßigen Absprachen und Festlegungen zwischen dem Bund und den Ländern kann es zu entsprechenden Änderungen an der Rechtsverordnung kommen. Es ist daher immer die aktuell gültige Rechtsverordnung anzuwenden. Ab dem 20.04.2020 sind die Regelungen der Rechtsverordnung vom 17.04.2020 anzuwenden. Diese Regelungen gelten bis zum 06.05.2020.

Die unten genannte Liste wurde aufgrund der Regelungen der Rechtsverordnung angepasst.

Die Umsetzung der Erlasse und der Rechtsverordnung erfolgt durch die Landkreise und Kreisfreien Städte und die Region Hannover in eigener Zuständigkeit. Die Rechtsverordnung vom 17.04.2020 gilt unmittelbar.

Diese folgende Liste ist keine rechtsverbindliche Auskunft des Nds. Sozialministeriums über Einzelfälle. Sie bezieht sich auf den oben angegebenen Stand und wird ggf. bei Bedarf angepasst.

**1. Für den Publikumsverkehr **werden geschlossen:****

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
Bars		Schwerpunkt liegt nicht auf der Zubereitung von Speisen
Clubs		
Kulturzentren		
Diskotheken		
Kneipen		
<b>ähnliche Einrichtungen</b>		
Theater		

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
Opern		
Konzerthäuser		
Museen		
<b>ähnliche Einrichtungen</b>	Kleinkunstbühne	
Messen		§§ 64ff. GewO
Ausstellungen		§§ 64ff. GewO
Kinos		Autokinos dürfen öffnen, kein Verlassen der Fahrzeuge
Zoos		
Freizeit- und Tierparks		
Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)	Kletterparks, Minigolf, EscapeRooms	
Seilbahnen		
Spezialmärkte		Alle Märkte, die keine Wochenmärkte sind
Spielhallen		
Spielbanken		
Wettannahmestellen	auch Lottoannahme	Lottoannahmestellen als Bestandteil erlaubter Verkaufs- und Dienstleistungsstellen erlaubt
<b>ähnliche Einrichtungen</b>	Casinos, Vergnügungsstätten	
Prostitutionsstätten		auch mobile
Bordelle		
<b>ähnliche Einrichtungen</b>		
Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen	Sporthallen, Sportplätze unter freiem Himmel	Da es um den Sportbetrieb geht, sind berufliche Aktivitäten (Platzwart etc.) erlaubt. Nicht betroffen ist das Segeln, da Seen keine Sportanlage darstellen.
Schwimm- und Spaßbäder		
Fitnessstudios		
Personal Training	Inkl. des Personal Trainings im Freien	
Saunen		
<b>ähnliche Einrichtungen</b>		
Spielplätze (alle)		
Indoor-Spielplätze		
Hotelrestaurants		Ein Zimmerservice ist möglich

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
Straßenverkauf von Lebensmitteln <u>i</u> durch mobile Verkaufsstände (z.B. Bauchläden/Verkaufsfahrräder usw.), sofern die Abstandsregelungen beim Verkauf nicht sichergestellt werden können	z.B. Eis in der Waffel, Waffeln, Creps, Schmalzkuchen, Wurst im Brötchen oder auf Pappe zum sofortigen Verzehr	Ein Verzehr der Ware im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle ist nicht zulässig. Durch erstes rasches Lecken an einer Eiskugel während des zügigen Sichertfernehmens von der Eisdiele darf ein Heruntertropfen des Eises auf Kleidung oder Fußboden verhindert werden. Für den Verzehr des Resteises gilt jedoch der Abstand von 50 Metern.
Sportfischeiche und -seen		
Frisöre, Tattoostudios, Nagelstudios, Kosmetikstudios,		In der Rechtsverordnung vom 17.04.2020 wurde zunächst nur das geregelt, was tatsächlich bis zum 4. Mai in Niedersachsen gilt beziehungsweise neu in Kraft tritt. Rein sicherheitshalber wird der größte Teil der Verordnung bis zum 6. Mai in Kraft bleiben. Da aber beispielsweise die Öffnung der Friseurläden und auch der Start weiterer Jahrgangsstufen in den Schulen bereits zum 4. Mai erfolgen sollen, wird es in jedem Fall noch eine Aktualisierung der Verordnung geben.

Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem BKrFQG		Fahrschulen aller Art
Hundeschulen		Lediglich ein Einzeltraining ist erlaubt

**2. Weiterhin **erlaubt** bzw. ausdrücklich ausgenommen von der Schließung sind:**

**Für alle Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen und Ladengeschäften gilt, dass diese einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden sicherzustellen haben. Zudem ist sicherzustellen, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesender Person gewährleistet sind. Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzverordnung. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, die den Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern, Warteschlangen vermeiden und Anforderungen der Hygiene gewährleisten.**

**In Einkaufszentren haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um die genannten Anforderungen sicherzustellen und den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Zudem sind Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkaufsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird. In Einkaufszentren dürfen keine Getränke und Speisen zum Verzehr vor Ort angeboten werden.**

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
Beerdigungen / Hochzeiten		Sowohl Beerdigungen, als auch Hochzeiten sind nur im engsten Familien- und Freundeskreis zulässig. Es gilt die Beschränkung auf höchstens 10 Personen.
Einzelhandel für Lebensmittel	Supermärkte, Bäckereien, Discounter, Teefachgeschäfte,	Schwerpunkt liegt auf der Versorgung mit Artikeln des täglichen Lebens.  Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Kunden sicherzustellen. Zulässig ist durchschnittlich lediglich eine Person auf 10 qm <sup>2</sup> . Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung.
Sonderpostenmärkte/ „Mischmärkte“ aller Art	z.B. Jawoll	Wenn bei einem Betrieb der Teil des Sortiments nach § 3 Abs. 7 der Verordnung überwiegt, darf der Markt vollständig öffnen. Andernfalls darf der Markt nur mit 800 qm <sup>2</sup> Verkaufsfläche öffnen und dort sein gesamtes Sortiment anbieten.

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
		Geöffnete Verkaufsstellen haben in allen Fällen die Hygiene und Abstandsregeln zu gewährleisten ( 1,5 m Abstand zwischen den Kunden, mindestens 10 qm für jede Person innerhalb der Verkaufsstelle). Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung.
Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels bis 800 qm <sup>2</sup>		<p>Es dürfen alle Verkaufsstellen des Einzelhandels bis zu einer Verkaufsfläche von 800 qm<sup>2</sup> öffnen. Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung.</p> <p>Bei Verkaufsstellen des Einzelhandels mit einer Größe von mehr als 800 qm<sup>2</sup> gilt, dass diese eine Verkaufsfläche von 800 qm<sup>2</sup> öffnen dürfen.</p> <p>Auch einzelne Geschäfte in Einkaufszentren und Outletzentren dürfen öffnen, wenn die jeweilige Verkaufsfläche nicht mehr als 800 qm<sup>2</sup> beträgt. Bei Einkaufszentren trägt der Betreiber die Verantwortung, dass auf den gemeinsamen Verkehrsflächen die Anforderungen des § 2 Abs. 2 der Verordnung (1,5 Meter Abstandsregelung) eingehalten werden. Zudem dürfen in Einkaufszentren keine Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten werden.</p> <p>Die Betreiber der Geschäfte/Einkaufszentren haben sicherzustellen, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesende Person gewährleistet sind. Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, die den Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern, Warteschlangen vermeiden und Anforderungen der Hygiene gewährleisten.</p>
Buchhandlungen, KFZ-Handel, Fahrradhandel		Eine Beschränkung auf eine Verkaufsfläche von max. 800 qm <sup>2</sup> besteht hier nicht.
Wochenmärkte		<p>§ 67 GewO, die Hygieneregeln sind umzusetzen. Abstandsregelung: Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden. Auf Wochenmärkten sind nur Verkaufsstände für Lebensmittel erlaubt.</p> <p>Ab dem 20.04.2020 sind auch wieder Blumenstände auf Wochenmärkten erlaubt.</p>
Abhol- und Lieferdienste	z.B. Online-Lieferdienste	Es ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Aus hygienischen Gründen wird eine bargeldlose Bezahlung empfohlen.
Online-Handel	Online Handel ist für alle Branchen möglich	Dies gilt für jede Bestellung elektronisch, telefonisch oder schriftlich, bei der die Ware anschließend kontaktlos an die Kunden ausgeliefert wird.

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
Restaurationsbetriebe mit einem Außer-Haus-Verkauf	z.B. Döner-Läden, Pizzeria, Cafés,	Dies gilt für die Abholung der telefonisch oder elektronisch bestellten Ware im Rahmen des Außerhausverkaufs durch die Kunden Im Rahmen des Außerhausverkaufs nimmt der Kunde in der Regel die telefonisch oder elektronisch vorbestellte und für den Transport eingepackte Speise an der Tür/außerhalb der Verkaufsstelle entgegen und bezahlt die Ware. Die Geschäfte haben einen Abstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden sicherzustellen. Eine bargeldlose Bezahlung wird aus hygienischen Gründen empfohlen.
Imbisse auf Parkplätzen	Kein Verzehr am und um den Imbiss herum im Abstand von 50 Metern zulässig.	<b>Nur Außerhausverkauf zur Ernährungsversorgung</b> Im Rahmen des Außerhausverkaufs nimmt der Kunde in der Regel die telefonisch oder elektronisch vorbestellte und für den Transport eingepackte Speise an der Tür/außerhalb der Verkaufsstelle entgegen und bezahlt die Ware. Die Geschäfte haben einen Abstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden sicherzustellen. Eine bargeldlose Bezahlung wird aus hygienischen Gründen empfohlen. Der Verzehr darf nicht innerhalb eines Umkreises von 50m um die Abgabestelle herum erfolgen.
Eisdielen		Der Verkauf von Eis in der Waffel ist im Rahmen eines Außer-Haus-Verkaufs zulässig. Durch erstes rasches Lecken an einer Eiskugel während des zügigen Sichertfernehmens von der Eisdielen darf ein Heruntertropfen des Eises auf Kleidung oder Fußboden verhindert werden. Für den Verzehr des Resteises gilt jedoch der Abstand von 50 Metern.
Erntefelder zum Selberpflücken	z.B. Erdbeerfelder	Das Betreten der Erdbeerfelder ist nur unter Beachtung der Abstandsregelungen und durch Einzelpersonen (keine Familien) zulässig.
Betriebskantinen für Beschäftigte		Nicht öffentliche Betriebskantinen zur ausschließlichen Versorgung der Beschäftigten dürfen betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.
Getränkemärkte		Schwerpunkt liegt auf der Versorgung mit Artikeln des täglichen Lebens
Einrichtungen/Leistungserbringer des Gesundheitswesens	Apotheken, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Physiotherapiepraxen, Psychotherapie, Logopädie, Podologie, Ergotherapeuten, Osteopathen,	Grundsätzlich gilt: Ein Arzt sollte derzeit nur ein Rezept für eine therapeutische Behandlung ausstellen, wenn dies die gesundheitliche Situation erfordert, zum Beispiel um die Folgen eines Schlaganfalls zu minimieren Das bedeutet, dass sich die gesundheitliche Situation durch <u>ein vorübergehendes Aussetzen der Behandlung</u> nicht verschlimmern soll  In jedem Einzelfall liegt die Letztentscheidung bei der Leistungserbringerin/bei dem Leistungserbringer. Das gilt insbesondere bei vorhandenen Rezepten bzw. laufenden Maßnahmen.

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
		Hausbesuche von Heilmittelerbringern sind zulässig, aber nur dann, wenn die dringende medizinische Notwendigkeit gegeben ist.
Hebammenleistungen		Hierunter fällt der jeweilige Leistungsanspruch auf Hebammenleistungen im Einzelfall. Geburtsvorbereitungskurse mit mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind weiterhin nicht mit persönlicher Anwesenheit zulässig (Online-Angebote sind selbstverständlich zulässig).
Heilpraktiker/Chiropraktiker		Die Ausübung heilberuflicher Tätigkeiten ist dann zulässig, wenn dies dringend medizinisch erforderlich ist. Das bedeutet, dass sich die gesundheitliche Situation durch ein vorübergehendes Aussetzen der Behandlung nicht verschlimmern soll. In jedem Einzelfall liegt die Letztentscheidung bei der Leistungserbringerin/bei dem Leistungserbringer.  Das gilt insbesondere bei vorhandenen Rezepten bzw. laufenden Maßnahmen.
Rehabilitationsmaßnahmen	Anschlussheilbehandlungen nach dem SGB V, VI und VII	Grundsätzlich sind Rehabilitationsmaßnahmen derzeit untersagt. Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V, SGB VI sowie entsprechende Leistungen nach dem SGB VII sind hiervon ausgenommen. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Bereich der Sucht- und Drogentherapie von Abhängigkeitserkrankten oder im Bereich der Behandlung von psychiatrischen und psychosomatischen Störungen entscheiden unter Abwägung der medizinischen Faktoren nach eigenem Ermessen, ob die dringende medizinische Notwendigkeit (z.B. bei „Nathlosverfahren“) für die vorgehaltenen Therapien gegeben ist und entsprechend weiter durchzuführen ist.
Ambulant ärztliche Operationen		Planbare ambulant ärztliche Operationen sind nicht zulässig.  Auch für ambulant ärztliche Operationen gilt, dass diese nur in dringenden medizinischen Gründen durchgeführt werden dürfen.
Drogerien		
Tankstellen	Auch Brennstoffhandel, Öl, Pellets usw.	Tankstelle inkl. Shop
Banken und Sparkassen		
Poststellen	DHL, Hermes, GLS, DPD, UPS, etc. (inkl. Paketstationen)	Wird zusätzlich eine untersagte weitere Leistung angeboten (z.B. Sonnenstudio, ☺), so ist der Geschäftsbetrieb auf die Poststelle zu beschränken
Reinigungen		
Waschsalons		
Zeitungsverkauf	Kioske	
Bibliotheken		
Telefonshops/Handyläden		
Reisebüros, Versicherungsmakler		

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
Baumärkte		<p>Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Kunden sicherzustellen. Zulässig ist durchschnittlich lediglich eine Person auf 10 qm<sup>2</sup>. Die qm<sup>2</sup> Zahl bemisst sich anhand der Gesamtverkaufsfläche. Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung.</p> <p>Für Baumärkte gilt die 800 qm<sup>2</sup> Verkaufsflächen-Regelung nicht.</p> <p>Für Fachgeschäfte z.B. für Farben, Bodenfachgeschäfte oder Tapetenfachgeschäfte gilt dagegen die 800 qm<sup>2</sup> Verkaufsflächen-Regelung.</p>
Blumenläden, Floristen		<p>Eine Differenzierung zwischen Schnitt- und Gartenblumen erfolgt nicht mehr.</p> <p>Auch Blumenstände auf Wochenmärkten sind ab dem 20.04.2020 wieder zulässig.</p>
Gartenbaumärkte	Gärtnerei, Gartencenter, Baumschulen	<p>Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Kunden sicherzustellen. Zulässig ist durchschnittlich lediglich eine Person auf 10 qm<sup>2</sup>. Die qm<sup>2</sup> Zahl bemisst sich anhand der Gesamtverkaufsfläche. Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung.</p>
Tierbedarfsmärkte		
Tierärzte		
Großhandel	Baustoffhandel, Lebensmittelgroßhandel	<p>Die Regelung betrifft den Großhandel mit Lebensmitteln sowie Gütern des täglichen Bedarfs. Für diese Großhändler gilt die Beschränkung auf die 800 qm<sup>2</sup> Verkaufsfläche nicht.</p> <p>Für alle anderen Großhändler gilt dagegen die 800 qm<sup>2</sup> Regelung.</p>
Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.		<p>Versorgung notwendig. Wird zur Absicherung der Ernte dringend benötigt.</p>
Landwirtschaftlicher Direktverkauf, Hofläden		
KFZ-Handel, KFZ - Werkstätten und Ersatzteilhandel und Landmaschinenreparatur und Landmaschinenersatzteile		<p>Handwerk. Systemrelevant.</p> <p>Eine Beschränkungen auf eine Verkaufsfläche von max. 800 qm<sup>2</sup> besteht beim KFZ-Handel nicht</p>
Autowaschanlagen		<p>Es ist lediglich die Nutzung von Autowaschanlagen für die Reinigung gewerblich oder dienstlich eingesetzter Nutzfahrzeuge sowie für die vollautomatische Reinigung privat genutzter Fahrzeuge ohne Durchführung vor- und nachgelagerter Reinigungsschritte durch die Kundinnen und Kunden zulässig.</p>



Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
		<p>Manuelle Vorbereitungen durch Angestellte der Waschanlage sind zulässig, sofern die Kunden den PKW nicht verlassen.</p> <p>Das Aussagen und reinigen von Autos durch Kunden ist nicht zulässig.</p> <p>Waschboxen dürfen betrieben werden, wenn der Kunde den Bon einwirft, die Reinigung maschinell durchgeführt wird und der Kunde die Anlage verlässt. Es ist keine Vorbehandlung oder Nachbereitung durch die Kunden zulässig.</p>
Fahrradhandel, Fahrradreparatur, Fahrradersatzteilhandel		Eine Beschränkungen auf eine Verkaufsfläche von max. 800 qm <sup>2</sup> besteht beim Fahrradhandel nicht
Autovermietungen		
Taxigewerbe		<p>In der Öffentlichkeit (einschließlich des ÖPNV) ist –wo immer möglich- ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.</p> <p>Bei Taxifahrten sollte daher in der Regel nur ein Fahrgast befördert werden. Dies gilt nicht, wenn die Fahrgäste in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>
Fahrgemeinschaften / berufliche Fahrten	Private Fahrgemeinschaften, als auch betrieblich bedingte Fahrten z.B. bei Handwerksbetrieben	Die geltenden Regelungen sehen keine Beschränkung auf eine Besetzung mit maximal 2 Personen pro PKW vor. Soweit möglich, ist aber ein Abstand von 1,5 m zum Fahrzeugführer sowie zwischen den beförderten Personen untereinander einzuhalten, es sei denn, es handelt sich um in einer Wohnung zusammenlebende Personen. Ist dies nicht möglich, ist zumindest der entsprechend der Fahrzeuggröße jeweils größtmögliche Abstand einzuhalten.
Verkauf von Fahrkarten für den öffentlichen Personenverkehr		
Lieferung und Montage von Waren	z.B. bereits bestellte Küchen	
Campingbetriebe (Dauercamper) soweit nur für Dauercamper, ohne anderen Wohnsitz.		<p>Auf den Campingplätzen für Dauercamper ohne anderen Wohnsitz sind die Abstandsregelungen und das Verbot von Menschenansammlungen entsprechend umzusetzen.</p> <p>Dauercamping für Personen mit einem anderen Wohnsitz fällt unter das Verbot der Beherbergung zu touristischen Zwecken. <b>Für diese Personen ist es lediglich zulässig an ihrem bereits auf einem Platz stehenden Wohnwagen Instandhaltungsarbeiten zu verrichten und sich dafür auch kurzfristig dort aufhalten. Übernachten ist jedoch auch im eigenen Wohnwagen bislang nicht gestattet.</b></p>
Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden	z.B. Ladenrenovierung, Vorbereitungsarbeiten für die Wiedereröffnung, Inventur	
KFZ-Schilderläden		<p>Auflage: Abstandsregelungen umsetzen, keine Ansammlung von Kunden</p> <p>Grundsätzlich dürfen KFZ Zulassungsstellen von Privatpersonen weiterhin aufgesucht werden. Dementsprechend ist auch weiterhin die Arbeit der KFZ-Schilderläden gestattet.</p>

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
Imbisse in Tankstellen		Auflage: Einhaltung der Hygienevorschriften (Abstand, keine Menschenansammlungen). Zudem ist ein Verzehr vor Ort nicht erlaubt.

### 3. Weiterhin **erlaubtes** persönliches Verhalten

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
Blutspenden		
Begleitung Sterbender	z.B. durch Einzelpersonen der Hospizdienste, Geistliche	
Seelsorgerische Betreuung durch einzelne Geistliche		
Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern, sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen		

Aufsuchen der eigenen Zweitwohnung		<p>Einschränkung des Personenkreises aus der Verordnung gilt (nur die Personen, welche dem eigenen Hausstand angehören). Nur dann zulässig, wenn es regional keine Sonderregelungen (Zweitwohnsitz usw.) gibt. Wenn jemand derzeit in einer eigenen (Zweit-)Wohnung lebt und dort bleibt, ist das zunächst nicht zu beanstanden. Problematisch und unerwünscht ist das Pendeln, weil dadurch zusätzliche Kontakte entstehen können.</p> <p>Verboten ist der kurzfristige Aufenthalt in Zweitwohnungen (auch Dauercamper) zu touristischen Zwecken. Erst bei einem Aufenthalt von 14 Tagen oder länger kann von keinem kurzfristigen Aufenthalt mehr gesprochen werden.</p>
Private Motortouren		Personenbeschränkung laut Verordnung, in der Regel 1 Person, (max. 2 Personen unter der Voraussetzung aus einer Wohngemeinschaft)
Private Renovierungen von Wohnungen/Häuser	z.B. Renovierung eines gekauften Hauses/Wohnung	Es gilt die in der Verordnung festgesetzte Personenanzahl (max. 2 Personen bzw. nur die Personen, welche im eigenen Hausstand wohnen)
Privater Umzug	möglichst mit gewerblichem Umzugsunternehmen	
Alle privaten Veranstaltungen/Besuche usw. im häuslichen Umfeld		Es gilt die allgemeine Empfehlung, physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

#### 4. Verbotene Veranstaltungen, Ansammlungen, Zusammenkünfte

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
Zusammenkünfte in		
Vereinen		
Sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen	Trimmdichpfade	

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
Angebote in: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Volkshochschulen</li> <li>- Musikschulen</li> <li>- Sonstige private und öffentliche Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich</li> </ul>		Grundsätzlich gesamter Bildungsbereich
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reisebusreisen</li> </ul>	Urlaubsreisen, Tagesausflüge, Kulturreisen, Sehenswürdigkeitsfahrten	Untersagt sind Fahrten zu touristischen Zwecken. Insbesondere der öffentliche Personennahverkehr bleibt weiterhin erlaubt.
Kirchen, Moscheen, Synagogen,		Die Zusammenkunft von Personen, die einen Fernseh-, Internet- oder Radiogottesdienst erstellen ist gestattet (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 der Verordnung). Kirchen und Gotteshäuser bleiben geöffnet. <u>Einzelne</u> Personen zum stillen Gebet sind zulässig.
Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften		
Zusammenkünfte in Gemeindezentren		
Alle öffentlichen Veranstaltungen	ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien	Grundsätzlich Zutritt für Jedermann oder Spezialöffentlichkeit  Gerichtsverhandlungen fallen nicht unter „öffentliche Veranstaltungen“
Wohnungsbesichtigungen		Dies gilt dann, wenn die zu besichtigende Wohnung/Immobilie noch von Mietern bewohnt wird. Bei leerstehenden Immobilien sind nur Einzelbesichtigungen (keine Massenbesichtigungen) zulässig.
Alle Ansammlungen im Freien <b>von mehr als zwei Personen</b>	Hierrunter fallen z.B. auch private Umzüge, Treffen in Kleingärten usw., Spaziergänge mit Familienangehörigen aus dem Nachbarort	